



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Briefe der Brüder Grimm

Grimm, Jacob

Jena, 1923

An Friedrich August Nietzsche (1829)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-67293](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-67293)

decken giebt. Dabei gewahre ich denn doch, daß alles, was von außen her (vorzüglich durch Bopp) zugetragen, bestätigt, bezweifelt oder anders gestellt worden ist, nicht reicht an die fülle dessen, was aus der sprache noch innerlich zu lernen und zu gewinnen ist. Zugleich führt dieser weg größere sicherheit mit sich, während die anknüpfung des sanskrit an das deutsche vielen wagnissen ausgesetzt bleibt. Ich weise die vergleichung des urverwandten nicht ab und halte sie für heilsam und fruchtbar, aber die erforschung aller gesetze die in der einheimischen sprache selbst zu erkennen sind, muß doch vorausgehn.

Auf beiliegendem blatt steht ein neulicher einfall gedruckt¹⁾, der mir hinterher wieder bedenklich vorkommt; ich finde bei Tacitus zwar den genitiv zu weilen zwischen präpositionen, und deren casus geschoben, z. b. *inter Gotarxis pleraque saeva* (ann. 11, 8); *ob patruī egregium meritum* (11, 36); doch keine so weite sonderung als die vorgeschlagne, die vielleicht noch eher zu dulden wäre, wenn stände: *literas in senatu lectas*. In einigen redensarten setzt Tacitus den regierten casus sogar vor die präposition und läßt den genitiv folgen: *ripam ad Euphratis* (6, 37. 12, 11); *paucos inter senum regum* (11, 10). Böttigers lexicon²⁾ ist mir hier nicht zur hand.

Wir sind gespannt darauf was uns der nächste stand der politik neues und gutes bringen wird. Herzlichen gruß an Ihre frau und vergessen Sie mich nicht ganz.

Jac. Grimm.

Hat man in Göttingen garnichts darüber vernommen, wie von Wedekind die corveier sache nunmehr betrachtet worden ist?³⁾

An Friedrich August Nietzsche⁴⁾.

Verehrter herr appellationsgerichtssecretar,

fast schlage ich mich auf die seite der einredenden und zweifelnden, die Ihnen rathen die orthographie der herauszu-

1) Vgl. Kleinere Schriften 5, 311.

2) Bötticher, „*Lexicon taciteum*“, Berlin 1830.

3) Wedekind hatte der Gesellschaft der Wissenschaften 1837 100 Taler zur Verfügung gestellt zu einer Preisfrage über Echtheit und Wert der corveyer Fragmente.

4) Original in der Universitätsbibliothek in Amsterdam.

gebenden rechtsbücher¹⁾ nicht nach den regeln meiner grammatik einzurichten. Theils sind diese selbst noch unvollständig und eben aus dem texte der rechtsbücher häufig zu ergänzen und zu berichtigen, theils waren sie gerade mehr aus den dichtern abgezogen, weniger aus den urkunden und prosadenkmälern. Auch kann ich nicht glauben, daß die rechtsbücher und namentlich der Sachsenspiegel rein mittelhochdeutschen dialect ergeben. Er zeigt vielmehr, so viel ich z. b. auch aus Homeyers grundlage und collationen sehe, sächsischen. Grammatische rechtschreibung, so wollen wir sie einmal nennen, würde ich nur in register oder wörterbuch einführen, auch wohl einfließen lassen auf den vorzug einzelner lesarten; für den text selbst aber so verfahren, daß ich, wo eine treffliche alte handschrift da ist, nach ihr druckte, wo mehrere mittelmäßige verglichen werden, eine aus der vergleihung sich ergebende, mittlere schreibart annähme. Auf diese weise wird der sprachforschung mit sicherheit gedient und die immer mißliche reduction auf eine halb ideale schreibung gemieden. Ich halte eine solche zurückführung sogar practisch für noch schwieriger, als das angerathene verfahren.

Wollen Sie mir eine probe mittheilen, so kann ich vielleicht näher urtheilen, insofern ich hier überhaupt urtheilen darf, ohne die hauptsächlichsten handschriften gesehen und im ganzen geprüft zu haben.

Inwieferne nimmt Homeyer theil an der herausgabe? ich meine doch davon gehört oder gelesen zu haben . . .

Ich bin mit vollkommenster hochachtung

Ihr ergebenster

Cassel 3. februar 1829.

Jac. Grimm.

An Hermann Palm²⁾.

Berlin 29 mai 1855.

Mein dank, hochgeehrter herr, für das mir schon vor länger als einem monat übersandte buch³⁾ kommt spät, ich wollte es

1) Im März 1829 kündigte Nietzsche eine „kritische Gesamtausgabe der Rechtsquellen des Mittelalters“ an, die begeisterte Aufnahme fand, aber wegen seines frühen Todes über Proben nicht hinauskam.

2) Original in der Stadtbibliothek in Breslau.

3) „Andreas Gryphius, Das verliebte Gespenst, Gesangspiel, und Die geliebte Dornrose, Scherzspiel“, Breslau 1855.